

4. Härtefallregelung

Zur Vermeidung von unbilligen Härten wurden für die Umlage 2010 Beitragssteigerungen (brutto), die sich ausschließlich durch die Änderung des Beitragsmaßstabes und/oder der Risikoanpassung ergaben, auf 15 Prozent des Vergleichsbetrages begrenzt. Als Vergleichsbetrag gilt der Bruttobetrag, der sich ohne Veränderung des Beitragsmaßstabes ergeben hätte. Für die Ermittlung des Vergleichsbetrages werden der Beitragsmaßstab und der Hebesatz (brutto) für das Umlagejahr/Beitragsjahr 2009 herangezogen. Diese Regelung kam für 2010 nur für Unternehmen/Unternehmensteile zur Anwendung, deren Beitrag brutto ohne Lastenausgleich mindestens 1.200 Euro betrug.

Die Härtefallregelung ist mit dem 1. Nachtrag zur Satzung der LBG MOD vom 8. Dezember 2011 erweitert und modifiziert worden. Sie enthält ab dem Umlagejahr 2011 (Hebung in 2012) auch eine Übergangsregelung zur Beitragsanpassung für die Unternehmen/Unternehmensteile, deren Beitrag 1.200 Euro brutto ohne Lastenausgleich nicht überschreitet. Die Begrenzung der Beitragssteigerung liegt hier bei 100 Prozent des Vergleichsbetrages, wobei ein Betrag (brutto ohne Lastenausgleich) von 1.200 Euro nicht überschritten werden darf. Für die Unternehmen und Unternehmensteile, deren Beitrag über 1.200 Euro liegt, wird für die Umlage 2011 die zweite Stufe der Härtefallregelung wirksam. Das heißt, die Beitragssteigerungen werden nunmehr auf 30 Prozent des Vergleichsbetrages begrenzt. Allerdings gilt die Begrenzung auf 30 Prozent nicht mehr uneingeschränkt. Erfolgt hierdurch eine Minderung unter 1.200 Euro, gilt auch hier die Begrenzung auf 100 Prozent des Vergleichsbetrages. Diese darf jedoch nicht zu einem Betrag von über 1.200 Euro führen.

Das Vorliegen eines Härtefalls wird für Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung, Imkereien, Binnenfischereien, Jagden und Nebenunternehmen von Amts wegen berücksichtigt. Für die übrigen Unternehmen ist ein Antrag erforderlich. Für Unternehmen, die erstmals ab dem Umlagejahr 2010 beitragspflichtig sind, ist die Härtefallregelung nicht anwendbar.

5. Grundbeitrag

Für jedes Unternehmen wird ein Grundbeitrag berechnet. Der Grundbeitrag beträgt grundsätzlich 40,00 Euro. Für Nebenunternehmen wird kein Grundbeitrag erhoben.

6. Fälligkeit

Für beendete Unternehmen sowie für Unternehmen und Unternehmensteile mit einer Beitragshöhe bis 1.200 Euro wird der Beitrag am 15. des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Monats fällig.

Für die übrigen Unternehmen und Unternehmensteile wird der Beitrag am 15. des siebten Monats, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid bekannt gegeben worden ist, fällig. Auf den Beitrag sind Vorschüsse in drei gleich großen Teilbeträgen im Abstand von jeweils drei Monaten zu zahlen.

Beispiel:

Bekanntgabe des Beitragsbescheides:

im März d. Jahres

Beitrag bis zu 1.200 Euro:

fällig am 15. April d. Jahres

Beitrag über 1.200 Euro:

1. Teilbetrag fällig am 15. April d. Jahres
2. Teilbetrag fällig am 15. Juli d. Jahres
3. Teilbetrag fällig am 15. Oktober d. Jahres

Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem das Geld bei der LBG MOD eingegangen ist. Bei verspäteter Zahlung muss die LBG MOD aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Säumniszuschläge erheben. Bei Anmahnung der rückständigen Beiträge fällt eine Mahngebühr an.

Sollten aufgrund nicht beglichener Forderungen Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden müssen, gehen auch deren Kosten zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Weitere Informationen sind im Internet auf der Homepage der LBG Mittel- und Ostdeutschland unter www.mod.lsv.de zu finden.

Kontakt

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland

Hauptverwaltung:

Ortsteil Hönow
Hoppegartener Str. 100
15366 Hoppegarten

Telefon: 03342 36 - 0
Fax: 03342 36 - 1230

Regionaldirektion:

Bahnhofstr. 16/18
04575 Neukieritzsch

Telefon: 034342 62 - 0
Fax: 034342 62 - 211

Internet: www.mod.lsv.de

E-Mail: mail@mod.lsv.de

(Stand Februar 2012)



Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres im Wege des Umlageverfahrens erhoben (nachträgliche Bedarfsdeckung). Beitragspflichtig sind die landwirtschaftlichen Unternehmer.

Die Beiträge müssen die finanziellen Aufwendungen der Berufsgenossenschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr decken. Grundlage für die Berechnung des Beitrages sind die Regelungen der Satzung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland (LBG MOD).

1. Beitragsberechnungsgrundlagen

Das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung - LSVMG - fordert von den Berufsgenossenschaften, ihre Beitragsmaßstäbe weiterzuentwickeln und diese am Unfallrisiko auszurichten. Vor diesem Hintergrund hatte die Selbstverwaltung der LBG MOD **neue Berechnungsgrundlagen** beschlossen, die erstmalig für die Beitragsberechnung für das Geschäftsjahr 2010 zur Anwendung kamen.

Die Beiträge für die Unternehmen der Bodenbewirtschaftung (mit oder ohne Tierhaltung) und Unternehmen der Tierhaltung, der Binnenfischerei, der Imkerei und Nebenunternehmen der Pferdehaltung werden auf der Basis des Arbeitsbedarfs als Abschätztarif festgesetzt. Sie bemessen sich nach dem abgeschätzten Jahresarbeitsbedarf für die einzelnen Produktionsverfahren unter Berücksichtigung des Unfallrisikos.

Die den jeweiligen Produktionsverfahren zugrunde gelegten Arbeitsbedarfswerte wurden auf wissenschaftlicher Basis standardisiert festgesetzt und sind in Berechnungseinheiten (BER) ausgewiesen.

Für Unternehmen der Bodenbewirtschaftung (mit und ohne Tierhaltung), Unternehmen der Tierhaltung ohne Bodenbewirtschaftung, der Binnenfischerei, der Imkerei und für Nebenunternehmen der Pferdehaltung bemisst sich der Arbeitsbedarf

- je Hektar (Bodenbewirtschaftung, Teichwirtschaft),
- je Tonne (Forelle/Beifische),
- je Bienenvolk (Imkerei),
- je Tier (Tierhaltung).

Für sonstige Nebenunternehmen und Lohnunternehmen, Jagden, Berufsverbände und Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft

überwiegend dienen (USF), beruht der Beitrag auf nachstehenden Berechnungsgrundlagen:

- Neben- und Lohnunternehmen: tatsächlicher Arbeitsbedarf ein Arbeitstag = 10 Stunden = 1 BER
- Jagden: bejagbare Fläche 1 ha = 1 BER
- Berufsverbände und USF: Vorstand (unabhängig von der Anz. der Vorstandsmitglieder) und/oder Beschäftigte Anzahl = Anzahl BER

Für Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung und Unternehmen der Teichwirtschaft wird der Beitrag auf Grundlage der zum Stichtag 15. Mai des Geschäftsjahres vorhandenen Betriebsverhältnisse (Produktionsverfahren und Flächengröße) berechnet.

Auch bei den Unternehmen der Jagd wird die zum Stichtag 15. Mai des Geschäftsjahres bejagbare Fläche zugrunde gelegt. Tierbestände und Bienenvölker werden mit dem durchschnittlichen Jahresbestand berücksichtigt. Für Unternehmen, deren Beitragsberechnung nach der Anzahl der im Unternehmen tätigen Versicherten erfolgt, ist die Anzahl unabhängig von der Dauer ihrer Tätigkeit maßgeblich. Für die Beitragsberechnung je Vorstand gilt entsprechendes.

Zur Berücksichtigung des Unfallrisikos wird in jedem Produktionsverfahren/jeder Unternehmensart eine Risikoanpassung durch einen Unfallfaktor vorgenommen. Der Unfallfaktor drückt das Verhältnis zwischen Beitragseinnahmen und Leistungsaufwendungen des Produktionsverfahrens/der Unternehmensart aus. Darüberhinaus sind vergleichbare Produktionsverfahren oder Betriebsformen zu Risikogruppen zusammengefasst. Die Leistungsausgaben einer Risikogruppe sind durch Beiträge dieser Risikogruppe zu decken. Mit dem Risikogruppenfaktor wird das Beitragsaufkommen an die Leistungsaufwendungen dieser Risikogruppe angepasst.

Folgende Risikogruppen sind in der Satzung der LBG MOD festgelegt:

- bodenbewirtschaftende Landwirtschaft
- Forst
- Tierhaltung
- Spezialkulturen
- Jagd
- Nebenunternehmen
- sonstige Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung.

Rechenweg:

Summe der Berechnungseinheiten (BER)
eines Produktionsverfahrens/einer Unternehmensart

x

Unfallfaktor
des Produktionsverfahrens/der Unternehmensart

x

Risikogruppenfaktor
der jeweiligen Risikogruppe

=

Summe der ermittelten Berechnungseinheiten (BER)

x

Hebesatz in EUR/BER
(jährlich von der Vertreterversammlung festgesetzt)

+

Grundbeitrag je Unternehmen
(Ausnahme: Nebenunternehmen)

=

Beitrag (brutto) in EUR

Meldepflichten:

Unternehmen mit Flächenbewirtschaftung haben Änderungen in den Bewirtschaftungsverhältnissen innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

Die übrigen Unternehmen müssen die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Betriebs- und Unternehmensverhältnisse spätestens zum 15. Januar des dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgenden Jahres anzeigen.

2. Lastenausgleich

Seit dem 1. Januar 2010 ist das Lastenausgleichsverfahren nach § 184 c in Verbindung mit § 221 Abs. 7 SGB VII durchzuführen. Danach trägt jede Berufsgenossenschaft in den Jahren 2010 und 2011 Rentenlasten in Höhe des Dreifachen und in den Jahren 2012 und 2013 in Höhe des Zweieinhalbfachen ihrer Neurenten. Die übersteigenden Rentenlasten tragen die Berufsgenossenschaften gemeinsam nach dem Verhältnis ihrer beitragsbelastbaren Flächenwerte. Die LBG MOD gehört zu den ausgleichsverpflichteten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, mit der Folge, dass der Hebesatz wegen der im Rahmen der Lastenverteilung zusätzlich zu finanzierenden Ausgleichsbeträge erhöht werden musste.

3. Beitragsermäßigung durch Bundesmittel

Zur Senkung des Bruttobeitrages stellt die Bundesregierung Bundesmittel zur Verfügung. Die Bundesmittel werden zur Senkung des Umlagebeitrags eingesetzt.

Ob und welche Unternehmen bundesmittelberechtigt sind, ergibt sich aus den gesonderten Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und wird bei der Beitragsberechnung von Amts wegen berücksichtigt.

